

Satzung des Vereins Gesellschaft Steinwaldia e.V., Pullenreuth

(Neufassung vom 15.02.2014) Änderungen sind farblich rot markiert

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein nennt sich „Gesellschaft Steinwaldia“ und hat seinen Sitz in Pullenreuth. Er ist in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Jugendpflege und der Erziehung, sowie die Förderung kultureller Zwecke.

Diese Zwecke werden verwirklicht

- durch die Unterhaltung und den weiteren Aufbau eines vereinseigenen heimatgeschichtlichen Archivs mit der Sammlung von regional und überregional bedeutsamen heimatkundlichen Schriften, Fotos, historisch bedeutsamen Fundgegenständen, Unterlagen über die Ortsgeschichte etc.
- durch die Erforschung und Dokumentierung der Heimatgeschichte
- durch archäologische Grabungen und Untersuchungen
- durch die Herausgabe von vereinseigenen heimatkundlichen, natur- und volkskundlichen Schriften
- durch die Durchführung von heimatkundlichen Führungen und Wanderungen, sowie Lichtbildervorträgen und anderen Vorträgen
- durch die Erschließung und die Pflege von Wanderwegen, sowie die Schaffung und den Unterhalt von Ruhebänken und Unterstellmöglichkeiten
- durch die Neuerschließung, das Anlegen und die Pflege von Biotopflächen
- durch die Durchführung von naturpädagogischen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, insbesondere mit dem Ziel der Umwelterziehung und dem Nahebringen der heimatkundlichen Geschichte
- durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und Theatervorführungen
- durch die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Bau- und Bodendenkmälern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

~~Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (§3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person und jede Familie werden. Minderjährige Personen müssen das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beibringen. Der Antrag auf Aufnahme ist mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Vorstand allein genehmigt oder lehnt den Antrag ab.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate davor dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied schriftlich und mit Begründung beantragt werden. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds muss vom Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Versäumnis der Beitragspflicht
- b) Vereinsschädigendes Verhalten
- c) Politische Betätigung innerhalb des Vereins

Besonders tatkräftigen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird spätestens zum 31.12. eines Jahres fällig. Ein begründeter Antrag auf Erlass des Jahresbeitrages ist vom Vorstand zu prüfen und zu genehmigen. Solche Anträge sind vertraulich zu behandeln.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Vereinsausschuss

Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorstand gegenzuzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist im Laufe des 1. Quartals des Geschäftsjahres abzuhalten. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und gibt sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens acht Tage vor der Zusammenkunft bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Vereinskasten. Zu der Tagesordnung können bis zum Beginn und während der ordentlichen Mitgliederversammlung zusätzliche Punkte zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung vorgeschlagen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfalle vom Vorstand kurzfristig einberufen werden.

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden
- b) die Wahl des Vereinsausschusses
- c) die Wahl der beiden Kassenprüfer
- d) die Wahl des dreiköpfigen Wahlvorstandes
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- f) die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- h) Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins

Ablauf von Neuwahlen

Nach der Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses tritt der Wahlvorstand in Funktion und nimmt die Vorschläge für die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden, für die Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie für die 2 Kassenprüfer entgegen.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, der Mitglieder des Vereinsausschusses, sowie der beiden Kassenprüfer erfolgt per Akklamation.

Sollte ein anwesendes Vereinsmitglied die Abstimmung in geheimer Wahl fordern, oder sollten mehrere Wahlvorschläge vorhanden sein, dann erfolgt die Wahl mittels schriftlicher Stimmzettel.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Verhinderte Mitglieder können einem ihm vertrauten Mitglied schriftlich ihre Stimme übertragen.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Ausnahmen hiervon bilden die §§ 4, 7, 9 und 14 der Satzung. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die einberufene außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Er wird nur für die Restzeit der Wahlperiode gewählt.

Die Abwahl des 1. oder des 2. Vorsitzenden bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 10 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden befugt. Dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse und mit Unterstützung des Kassiers die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) den 12 Beisitzern, davon 2 Jugendvertretern, 1 Vertreter der Archivgruppe und 1 Vertreter der Theatergruppe

Neben den in § 4 zugewiesenen Aufgaben hat der Vereinsausschuss die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Entscheidungen zu unterstützen, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist.

Die Vereinsausschussmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für den Fall des Ausscheidens eines Vereinsausschussmitgliedes gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er hat den Vorstand in der Vermögensverwaltung tatkräftig zu unterstützen. Er hat ferner die Pflicht, eventuelle Unregelmäßigkeiten sofort dem Vorstand anzuzeigen. Er fertigt den Jahresabschluss, den er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Der Schriftführer hat die Protokolle zu fertigen und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs.

Die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich. Entstandene Unkosten sind zu ersetzen, müssen aber nachgewiesen werden.

§ 12 Kassenrevisoren

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten beiden Kassenrevisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören. Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen und die Pflicht, Unregelmäßigkeiten sofort dem Vorstand zu melden. Vor der

jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenrevisoren den Jahresbericht des Kassiers zu prüfen und das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Die Kassenrevisoren beantragen auch die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder. Sind in der einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen anberaumt werden. In dieser Versammlung ist dann für die Auflösung des Vereins nur eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pullenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Pullenreuth, den 30.01.2010

Unterschriften: